

Zu Ltg.-536/D-1/6-1993

A n t r a g

der Abgeordneten Litschauer, Uhl, Böhm, Helene Auer, Dipl.Ing.Toms, Rupp Anton, Kurzreiter, Sivec und Sauer

zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL-Novelle 1993), LT-536/D-1/6, gemäß § 29 LGO

betreffend die Änderung des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977

Nach den geltenden Bestimmungen des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977 gebührt einem Gemeindefarzt oder einem Hinterbliebenen unter bestimmten Voraussetzungen eine Hilflosenzulage. Derzeit beziehen 8 Gemeindefärzte und 29 Hinterbliebene derartige Hilflosenzulagen, die vom "Pensionsverband für die Gemeindefärzte Niederösterreichs" ausbezahlt werden.

Nunmehr liegt dem Landtag ein Initiativantrag betreffend Erlassung eines NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 vor. Mit diesem Gesetz soll es zu einer einheitlichen Neuregelung der Pflegevorsorge kommen. Es sollen damit auch die aufgrund verschiedener landesgesetzlicher Regelung gegebenen sachlich nicht begründbaren Unterschiede hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen, der Höhe der Leistung und der Stufenregelung beseitigt werden.

Der derzeit nach dem NÖ Gemeindeärztegesetz 1977 anspruchsberechtigte Personenkreis wird somit in Hinkunft vom Geltungsbereich des neuen NÖ Pflegegeldgesetzes mitumfaßt.

Die durch Auszahlung des Pflegegeldes für Gemeindeärzte und Hinterbliebene anfallenden Kosten trägt - wie bisher die Kosten für die Hilflosenzulage - der "Pensionsverband für die Gemeindeärzte Niederösterreichs".

Das NÖ Pflegegeldgesetz setzt bei Ansprüchen gegenüber einem Gemeindeverband den "Verbandsvorstand" als zuständiges Organ zur Vollziehung ein (§ 20 Abs.1 NÖ PGG). Im NÖ Gemeindeärztegesetz 1977 wird das entsprechende Organ "Pensionsverbandsausschuß" bezeichnet.

Da die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Pflegevorsorge mit 1. Juli 1993 in Kraft treten, sollen die dienstrechtlichen Sonderbestimmungen über die Hilflosenzulage mit dem gleichen Zeitpunkt entfallen.

Die Gefertigten stellen daher den

**A n t r a g:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der dem Antrag der Abgeordneten Litschauer, Uhl u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977 wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."